

4. Satzung zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleinleinleiter in der Gemeinde Halfing
vom 15.03.1982

Aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Halfing folgende **Satzung**:

§ 1 (Änderungen)

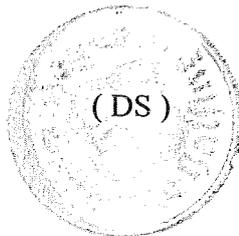
Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter in der Gemeinde Halfing vom 15.03.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.10.1995, wird wie folgt geändert:

„In § 6 wird nach der Angabe „ab 1. Januar 1997 35 DM“ ein Komma gesetzt und die Angabe „ab 01. Januar 2002 17,90 €“ eingefügt.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Halfing, 17.09.2001
Gemeinde HALFING



(Anner)
1. Bürgermeister

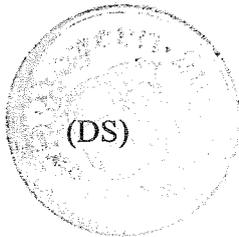
Beschlussvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 13.09.22001 durch den Gemeinderat der Gemeinde Halfing mit 14 : 0 Stimmen beschlossen.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 28.09.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.09.2001 angeheftet und am 12.10.2001 wieder entfernt.



Halfing, 17.10.2001
Gemeinde Halfing

(Anner)
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Halfing

Aufgrund Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabensgesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde folgende

S a t z u n g :

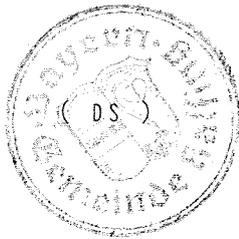
§ 1 (Änderungen)

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Halfing vom 15.03.1982 wird wie folgt geändert:

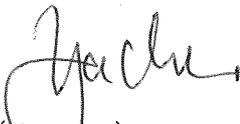
- a) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Halfing, 22.12.1989
Gemeinde HALFING


(Bacher)
1. Bürgermeister

Beschlußvermerk:

Die ~~vor~~-umstehende Satzung wurde am 29.11.1989 durch den Gemeinderat der Gemeinde Halfing mit 15 : 0 Stimmen beschlossen.



Halfing, 22.12.1989

Gemeinde HALFING

(Bacher)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die ~~vor~~-umstehende Satzung wurde am 27.12.1989 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing ~~und in der Gemeindekanzlei der Gemeinde~~ ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.12.1989 angeheftet und am 12.01.1990 wieder entfernt.



Halfing, 17.01.1990

Gemeinde HALFING

(Bacher)

1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlast die Gemeinde

HALFING

folgende

Satzung

fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde **Halfing** erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabstand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde **Halfing** nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde **Halfing** (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemastab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz betragt je Einwohner

fur das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
fur die folgenden Jahre je	20 DM

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. fur Grundstucke, die an eine vollbiologische Klaranlage angeschlossen werden
 - bei Anschlu vor dem 1. Juli eines Jahres fur die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
 - bei Anschlu nach dem 30. Juni eines Jahres fur das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermaigung wird im voraus gewahrt, sobald der Anschlu absehbar ist.

gestr. lt. Satzung
v. 22.12.1989

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Halfing, den 15.03.1982
Gemeinde HALFING

Fadus
(Bacher)
1. Bürgermeister

Beschlußvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 10.03.1982 vom Gemeinderat der Gemeinde Halfing mit 12 : 0 Stimmen beschlossen.



Halfing, den 15.03.1982
Gemeinde HALFING

Fadus
(Bacher)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.03.1982 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.03.1982 angeheftet und am 01.04.1982 wieder abgenommen.

Halfing, den 01.04.1982



Fadus
(Bacher)
1. Bürgermeister